



**katholisch biel/bienne catholique**

römisch-katholische kirchgemeinde biel und umgebung

paroisse catholique romaine de bienne et environs

## **ORGANISATIONSREGLEMENT**

**OgR**

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| A. Allgemeines.....   | 3  |
| B. Organisation.....  | 4  |
| 1. Die Organe der Kirchgemeinde.....  | 4  |
| 2. Die Stimmberechtigten.....   | 4  |
| 2.1 Rechte.....   | 4  |
| 2.2 Die Kirchgemeindeversammlung.....   | 6  |
| 2.2.1 Allgemeines.....  | 6  |
| 2.2.2 Befugnisse.....   | 6  |
| 3. Leitung der Kirchgemeindeversammlung.....  | 8  |
| 4. Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für Datenschutz.....  | 8  |
| 5. Kirchgemeinderat.....  | 8  |
| 6. Kommissionen.....  | 11 |
| 7. Das Kirchgemeindepersonal.....   | 12 |
| 8. Pfarrpersonen(Seelsorgepersonal mit Missio Canonica.....   | 12 |
| C. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung.....   | 12 |
| 1. Allgemeines.....   | 12 |
| 2. Abstimmungen.....  | 16 |
| 3. Wahlen.....  | 17 |
| 3.1 Allgemein.....  | 17 |
| 3.2 Wahlverfahren.....  | 18 |
| 3.3 Wahl Kirchgemeinderat.....  | 20 |
| 3.4 Wahl des Kirchgemeindepresidiums, der Leiterin oder des Leiters der Kirchgemeinde-versammlung, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, Abgeordneten und Ersatzabgeordneten ins Landeskirchenparlament..... | 20 |
| 3.5 Stimmengleichheit.....  | 21 |
| 4. Protokoll.....   | 21 |
| D. Verantwortlichkeit und Rechtspflege.....   | 22 |
| 1. Verantwortlichkeit.....  | 22 |
| 2. Rechtspflege.....  | 22 |
| E. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....  | 22 |
| ANHANG: KOMMISSIONEN.....   | 24 |

## A. Allgemeines

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Umschreibung der Kirchgemeinde | <p><b>Art. 1</b></p> <p>Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Biel und Umgebung gehören die Personen römisch-katholischen Glaubens folgender Einwohnergemeinden an:</p> <p>a) Bellmund, Biel/Bienne, Evillard, Brügg, Ipsach, Ligerz, Nidau, Orpund, Port, Safnern, Sutz-Lattrigen und Twann-Tüscherz.</p> <p>b) Orvin, Péry-La Heutte, Romont und Sauge<sup>1</sup></p> |
| Aufgaben                       | <p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder von den Einwohner- und Burgergemeinden abschliessend beansprucht werden.</p> |
| Petition                       | <p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>  |
| Information                    | <p><b>Art. 4</b></p> <p>Die Mitglieder der Kirchgemeinde und die Öffentlichkeit haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>   |

---

<sup>1</sup> Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2012 betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern; BSG 411.31

## B. Organisation

### 1. Die Organe der Kirchgemeinde

#### Art. 5

Bezeichnung

Die Organe der Kirchgemeinde sind

- a) die Stimmberechtigten,
- b) die Leiterin oder der Leiter der Kirchgemeindeversammlung,
- c) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) Kommissionen und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan,
- f) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

### 2. Die Stimmberechtigten

#### 2.1 Rechte

#### Art. 6

Stimmrecht

<sup>1</sup> In der Kirchgemeinde stimmberechtigt ist, unabhängig der Nationalität, jede Person römisch-katholischen Glaubens, welche das 18. Altersjahr vollendet hat, seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und von der Einwohnerkontrolle registriert ist<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### Art. 7

Stimmregister

Die Verwaltung führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.

#### Art. 8

Initiative

a) Gegenstände

Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

---

<sup>2</sup> Art. 4 Abs. 2 Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 1. August 1981

- Art. 9**
- b) Gültigkeit
- Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens einem Prozent (1 %) der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
  - innert der Frist nach Art 11 OgR eingereicht ist,
  - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
  - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
  - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet und
  - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
- Art. 10**
- c) Anmeldung
- Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.
- Art. 11**
- d) Einreichungsfrist
- Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.
- Art. 12**
- e) Rückzug von Unterschriften
- Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Art. 13**
- f) Ungültigkeit
- <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 9 OgR, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht
- <sup>3</sup> Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- Art. 14**
- g) Behandlungsfrist
- <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative, soweit sie gültig ist, innert acht Monaten seit der Einreichung.
- <sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative empfehlen.
- <sup>3</sup> Er kann beim Vorliegen eines ausgearbeiteten Entwurfs der Kirchgemeindeversammlung einen Gegenvorschlag unterbreiten.

**Art. 15**

Konsultativabstimmung

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Kirchgemeindeversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen<sup>3</sup>.

**2.2 Die Kirchgemeindeversammlung****2.2.1 Allgemeines****Art. 16**

Grundsatz

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Kirchgemeindeversammlung.

**2.2.2 Befugnisse****Art. 17**

Wahlen

Die Versammlung wählt

- a) die Leiterin oder den Leiter der Kirchgemeindeversammlung und die Stellvertretung;
- b) die Mitglieder des Kirchgemeinderats;
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates aus dem Kreis der Kirchgemeinderatsmitglieder;
- d) die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten der Kirchgemeindegemeinschaft des Landeskirchenparlament<sup>4</sup>.

**Art. 18**

Sachgeschäfte

<sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz;
- c) die Jahresrechnung;
- d) neue einmalige Ausgaben soweit CHF 200'000, neue wiederkehrende Ausgaben soweit CHF 25'000 übersteigend;
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blosser Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen;
- f) die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>3</sup> Art. 60 ff OgR

<sup>4</sup> Art 16 Verfassung der Berner röm.-kath. Landeskirche

- <sup>2</sup> Zur Bestimmung der Zuständigkeiten werden Ausgaben gleichgestellt:
- a) Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
  - b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
  - c) Finanzanlagen in Immobilien;
  - d) Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
  - e) der Verzicht auf Einnahmen;
  - f) die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
  - g) die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
  - h) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
  - i) die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.

### Art. 19

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Abweichende Bestimmungen sind vorbehalten<sup>5</sup>.

### Art. 20

b) Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

<sup>3</sup> Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### Art. 21

Kirchensteuern, negative  
Zweckbindung

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0)..

<sup>2</sup> Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

<sup>5</sup> Art. 31 Abs. 2 und Art. 32 OgR

### **3. Leitung der Kirchgemeindeversammlung**

#### **Art. 22**

Aufgaben, Befugnisse

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Kirchgemeindeversammlung bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sorgt dafür, dass der Wille der Stimmberechtigten unverfälscht zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Sie oder er sorgt für die unparteiische und formell richtige Verfahrensabwicklung sowie für die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung (Sitzungspolizei).

<sup>3</sup> Sie oder er hat Einsicht in die Akten, soweit Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung betroffen sind.

### **4. Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für Datenschutz**

#### **Art. 23**

Zusammensetzung

Eine externe, privat-rechtlich organisierte Stelle wird als Rechnungsprüfungsorgan für eine Amtsdauer ernannt.

#### **Art. 24**

Aufgaben, Befugnisse  
a) Rechnungsprüfung

Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung<sup>6</sup>.

#### **Art. 25**

b) Aufsicht Datenschutz

<sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz.

<sup>2</sup> Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> Es erstattet der Kirchgemeindeversammlung einmal jährlich Bericht.

### **5. Kirchgemeinderat**

#### **Art. 26**

Zusammensetzung /  
Konstituierung

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht aus 8 Mitgliedern, die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident inklusive.

---

<sup>6</sup> Art. 125 ff Gemeindeverordnung, GV

<sup>7</sup> Art. 33 ff Datenschutzgesetz



<sup>2</sup> Er konstituiert sich selbst, Art. 17 Bst. c OgR vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Pastoral entsendet zwei Mitglieder ohne Stimmrecht und unterschiedlicherer Sprache in den Kirchgemeinderat.

### **Art. 27**

Aufgaben

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat führt die Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

### **Art. 28**

Zuständigkeiten  
a) Grundsatz

Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Kantons oder der römisch-katholischen Landeskirche oder der Kirchgemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

### **Art. 29**

Pfarrpersonen  
aa) Anstellung

Der Kirchgemeinderat ist für die Anstellung und Kündigung der Geistlichen (Seelsorgepersonal) zuständig. Er arbeitet in den vorgeschriebenen Fällen mit der zuständigen Behörde der Kirche zusammen.

### **Art. 30**

bb) Residenzpflicht

Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrpersonen Dienstwohnungen zu beziehen haben.

### **Art. 31**

b) Finanzkompetenzen  
aa) Neue und gebundene Ausgaben

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis zu CHF 200'000 und neue wiederkehrende Ausgaben bis zu 25'000 abschliessend.

<sup>2</sup> Er beschliesst über gebundene Ausgaben abschliessend<sup>8</sup>.

<sup>3</sup> Ein Beschluss über eine gebundene Ausgaben ist zu veröffentlichen, wenn er die Kreditkompetenz des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. a übersteigt.

### **Art. 32**

bb) Nachkredite

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat beschliesst abschliessend über Nachkredite zu Budget- oder Verpflichtungskrediten, welche CHF 25'000 nicht übersteigen.

---

<sup>8</sup> Definition der gebundenen Ausgabe s. Art. 101 GV

<sup>2</sup> Darüber hinaus beschliesst er Nachkredite zu Budget- oder Verpflichtungskrediten von max. 10 % des ursprünglichen Kredites.

### Art. 33

Benützung Kirchengebäude Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken<sup>9</sup>.

### Art. 34

Delegation von Entscheidungsbefugnissen <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

### Art. 35

Rechtsetzung <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm);
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Kirchgemeinderatsmitglieder und Kirchgemeinderatsausschüsse;
- c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Kirchgemeinderates und der Kommissionen;
- d) die Vertretungsbefugnisse des Kirchgemeindepersonals;
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
- f) die Anweisungsbefugnis;
- g) die Unterschriftsberechtigung;
- h) das Vorschlagswesen bei der Bestellung der ständigen Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat beschliesst Anpassungen von Erlassen an das übergeordnete Recht, wenn die Anpassungen zwingend erforderlich sind und dabei kein Regelungsspielraum offen steht<sup>10</sup>.

---

<sup>9</sup> Art. 18 Kirchengesetz

<sup>10</sup> Art. 52 Abs. 3 GG

## 6. Kommissionen

### Art. 36

Ständige Kommissionen  
a) Mit Entscheidbefugnissen

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnissen werden im Anhang zum Organisationsreglement oder in einem besonderen Reglement bestimmt.

### Art. 37

b) Ohne Entscheidbefugnisse

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

<sup>2</sup> Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

### Art. 38

c) Zusammensetzung

Soweit der Kirchgemeinderat die Mitglieder der ständigen Kommissionen wählt, gewährleistet er, soweit möglich, eine angemessene Vertretung der Pfarreizentren und Sprachen<sup>11</sup>.

### Art. 39

Nichtständige Kommissionen

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Kirchgemeinderat können zur Behandlung einzelner, in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen mittels Beschluss einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung.

### Art. 40

Delegation

<sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

<sup>3</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

---

<sup>11</sup> Das Vorschlagswesen wird in der Organisationsverordnung näher geregelt; vgl. Art. 35 OgR

## 7. Das Kirchgemeindepersonal

### Art. 41

Personalbestimmungen

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, insbesondere das Rechtsverhältnis und das Lohnsystem sind in einem Personalreglement geregelt.

## 8. Pfarrpersonen(Seelsorgepersonal mit *Missio Canonica*)

### Art. 42

Anstellung

<sup>1</sup> Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der röm.-kath. Landeskirche.

<sup>2</sup> Soweit die Landeskirche keine eigene Bestimmungen erlässt, gilt sinn-gemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

### Art. 43

aufgehoben

### Art. 44

Stellung in der Kirchgemeinde

<sup>1</sup> In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitwirkungsrecht zu. Sie können Einwendungen und Anregungen unterbreiten.

<sup>2</sup> Die Vertreter der Pastoral wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei<sup>12</sup>.

## C. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

### 1. Allgemeines

#### Art. 45

Einberufung

Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher in den amtlichen Anzeigern bekannt.

#### Art. 46

Häufigkeit

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

<sup>12</sup> Art. 26 Abs. 3 OgR

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Prozent (1 %) der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

#### **Art. 47**

Information

<sup>1</sup> Mindestens 14 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung orientiert der Kirchgemeinderat über die unterbreiteten Sachgeschäfte soweit möglich im kircheneigenen Mitteilungsblatt, mindestens aber durch öffentliche Auflage der Unterlagen in den Pfarreizentren (Péry-La Heutte ausgenommen) und mittels Veröffentlichung auf der Website der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die öffentliche Auflage von Reglementen und Vorprüfungsberichten gemäss dem Gemeindegesetz<sup>13</sup>.

#### **Art. 48**

Traktanden

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

#### **Art. 49**

Erheblich erklären von Anträgen

<sup>1</sup> Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

#### **Art. 50**

Sofortige Rügepflicht

<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Leiterin oder den Leiter sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht<sup>14</sup>.

<sup>13</sup> Art. 54 GG

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Verfahrensfragen          | <p><b>Art. 51</b></p> <p>Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.</p>  |
| Kontrolle des Stimmrechts | <p><b>Art. 52</b></p> <p><sup>1</sup> Eine vom Kirchgemeinderat bestimmte Person prüft anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann die Vorlage eines Schriftstücks zum Nachweis der Identität verlangen (z.B. Identitätskarte, Pass, Fahrausweis).</p> <p><sup>3</sup> Sie teilt der Versammlungsleitung die Anzahl Stimmberechtigten mit.</p>  |
| Eröffnung                 | <p><b>Art. 53</b></p> <p>Die Leiterin oder der Leiter</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern,</li><li>– lässt über Änderungs-, Rückweisungs- und Ordnungsanträge abstimmen,</li><li>– erteilt das Wort und kann nach erfolgter Mahnung das Wort entziehen,</li><li>– entscheidet über Rechtsfragen; insbesondere erklärt sie/er Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder sich nicht auf den Verhandlungsgegenstand beziehen.</li></ul> |
| Öffentlichkeit / Medien   | <p><b>Art. 54</b></p> <p><sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>  |

---

<sup>14</sup> Art. 49a Gemeindegesetz

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Eintreten                    | <p><b>Art. 55</b></p> <p>Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>  |
| Beratung                     | <p><b>Art. 56</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Leiterin oder der Leiter erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Zahl der Äusserungen und deren Dauer beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>   |
| Ordnungsantrag<br>a) Begriff | <p><b>Art. 57</b></p> <p><sup>1</sup> Ordnungsanträge betreffen ausschliesslich den Gang des Verfahrens.</p> <p><sup>2</sup> Mit Ordnungsanträgen kann u.a. verlangt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Streichung eines Traktandums oder die Änderung der Reihenfolge der Traktanden;</li><li>– den Schluss der Beratung oder die Vertagung der Versammlung;</li><li>– die Rückweisung an den Kirchgemeinderat mit dem Auftrag, das Geschäft in einem bestimmten Sinn zu überprüfen oder zu ergänzen;</li><li>– die Beschränkung der Redezeit und/oder der Anzahl Voten pro stimmberechtigte Person;</li><li>– die geheime Abstimmung.</li></ul>   |
| b) Vorgehen                  | <p><b>Art. 58</b></p> <p><sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter lässt über einen Ordnungsantrag in der Regel sofort abstimmen.</p> <p><sup>2</sup> Über einen Rückweisungsantrag und Antrag auf geheime Abstimmung wird nach erfolgter Beratung und Bereinigung, aber vor der Schlussabstimmung entschieden.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung einen Antrag auf Abschluss der Beratung an, haben einzig noch das Wort</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und</li><li>– wenn es um eine Initiativen oder ein Referendum geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten bzw. Referendumskomitees.</li></ul> |

**Art. 59**

Sachanträge  
Begriff

- <sup>1</sup> Sachanträge betreffen den materiellen Gehalt einer Vorlage.
- <sup>2</sup> Sie zielen darauf ab, den Hauptantrag des Kirchgemeinderates durch einen Gegenantrag zu ersetzen oder Änderungen daran vorzunehmen.
- <sup>3</sup> Gegen- oder Abänderungsanträge dürfen nicht derart weitgehend sein, dass das Geschäft nicht mehr der Traktandierung entspricht.

**2. Abstimmungen****Art. 60**

Abstimmungen

- Die Leiterin oder der Leiter
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
  - erläutert das Abstimmungsverfahren.

**Art. 61**

Abstimmungsverfahren

- <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- <sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter
  - unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
  - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
  - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
  - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
  - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
  - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

**Art. 62**

Gruppensieger

- <sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Leiterin oder der Leiter auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- <sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Leiterin oder der Leiter stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.



|                      |  |
|----------------------|--|
|                      | <b>Art. 63</b>   |
| Form                 | <p><sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>  |
|                      | <b>Art. 64</b>   |
| Stichentscheid       | <p><sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter stimmt mit.</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>  |
| <b>3. Wahlen</b>     |  |
| <b>3.1 Allgemein</b> |  |
|                      | <b>Art. 65</b>   |
| Amtsduer             | <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>   |
|                      | <b>Art. 66</b>   |
| Wählbarkeit          | <p><sup>1</sup> Wählbar sind, unabhängig von ihrer Nationalität, alle Mitglieder der Landeskirche, die das 18. Altersjahr vollendet haben und seit drei Monaten im Kanton Bern wohnen und registriert sind.</p>  |
|                      | <b>Art. 67</b>   |
| Unvereinbarkeit      | <p><sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> |

**Art. 68**

Verwandtenausschluss  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören<sup>15</sup>.

<sup>2</sup> Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

**Art. 69**

b) Ausscheidungsregeln

<sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 68 OgR, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Leiterin oder der Leiter zieht bei Stimmgleichheit das Los.

<sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

**3.2 Wahlverfahren****Art. 70**

Anmeldung

<sup>1</sup> Wenigstens 90 Tage vor der Wahlversammlung veröffentlicht der Kirchgemeinderat

- das Datum der Wahl,
- die Voraussetzungen für das Einreichen von Kandidaturen.

<sup>2</sup> Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen<sup>16</sup> erfüllt und dessen Kandidatur versehen mit zehn Unterschriften von Stimmberechtigten spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung eingereicht wird.

<sup>3</sup> Sind weniger Vorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, wird in der Regel für die nächste ordentliche Kirchgemeindeversammlung eine Ergänzungswahl traktandiert.

**Art. 71**

Wahlverfahren  
a) Stille Wahl

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter gibt die eingegangenen Wahlvorschläge bekannt.

<sup>2</sup> Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Leiterin oder der Leiter die Vorgeschlagenen als gewählt.

---

<sup>15</sup> Art. 37 Abs. 1 GG

<sup>16</sup> Art. 66 ff OgR

**Art. 72**

b) Geheime Wahl bei nur einem Sitz und zwei Kandidierenden

<sup>1</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, wählt die Versammlung in einem einzigen Wahlgang.

<sup>2</sup> Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.

<sup>3</sup> Das Vorgehen richtet sich nach Art. 73 ff OgR.

**Art. 73**

c) Geheime Wahl bei mehr Kandidierenden als zu vergebende Sitze  
aa) Vorgehen

Bewerben sich mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim:

- a) Die Leiterin oder der Leiter lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- b) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel und melden die verteilte Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- c) Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
  - nur Personen wählen, die gültig vorgeschlagen sind.
- d) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel erhalten haben als verteilt worden sind<sup>17</sup>,
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen<sup>18</sup>, bereinigen die Zettel<sup>19</sup> und
  - ermitteln das Ergebnis<sup>20</sup>.

**Art. 74**

bb) Ungültiger Wahlgang

Die Leiterin oder der Leiter lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

**Art. 75**

cc) Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

<sup>17</sup> Art. 74 OgR

<sup>18</sup> Art. 75 OgR

<sup>19</sup> Art. 76 OgR

<sup>20</sup> Art. 78 ff OgR

**Art. 76**

dd) Ungültige Namen

- <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
  - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
  - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

**3.3 Wahl Kirchgemeinderat****Art. 77**

Grundsatz

<sup>1</sup> Bei der Wahl des Kirchgemeinderates steht jeder Sprachgemeinschaft in der Regel wenigstens ein Sitz zu.

<sup>2</sup> Als Vertreterin oder Vertreter einer bestimmten Sprachgemeinschaft gilt, wer sich mittels offiziellem Wahlformular der Kirchgemeinde s meldet.

**Art. 78**

Ergebnis

<sup>1</sup> Die Wahl des Kirchgemeinderates erfolgt im Majorzverfahren in einem Umgang.

<sup>2</sup> Gewählt sind die Kandidatin oder der Kandidat einer jeden Sprachgemeinschaft, welche/welcher die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

<sup>3</sup> Die noch zu besetzenden Sitze werden entsprechend der erzielten Stimmenzahl zugeteilt.

**3.4 Wahl des Kirchgemeindepräsidiums, der Leiterin oder des Leiters der Kirchgemeindeversammlung, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, Abgeordneten und Ersatzabgeordneten ins Landeskirchenparlament****Art. 79**

1. Wahlgang

<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

**Art. 80**

2. Wahlgang

<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Leiterin oder der Leiter einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang verbleiben höchstens die doppelte Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt ist diejenige mit den höchsten Stimmenzahlen.

**3.5 Stimmgleichheit****Art. 81**

Los

Die Leiterin oder der Leiter zieht bei Stimmgleichheit das Los.

**4. Protokoll****Art. 82**

Protokoll

Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Namen der Leiterin oder des Leiters und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

**Art. 83**Genehmigung des  
Versammlungsprotokolls

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeverwaltung legt das Protokoll der Versammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erhoben werden.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## D. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### 1. Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und  
Schweigepflicht

#### Art. 84

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Kirchgemeindeorgane und das Kirchgemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Vermögensrechtliche  
Verantwortlichkeit

#### Art. 85

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und ihr Personal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen<sup>21</sup>.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Kirchgemeindefaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und ihr Personal, welche den Schaden verursacht haben, Rückgriff nehmen, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

### 2. Rechtspflege

Beschwerde

#### Art. 86

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Kirchgemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen Beschwerde geführt werden<sup>22</sup>.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

#### Art. 87

Die Versammlung erlässt den Anhang (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

<sup>21</sup> vgl. dazu Art. 100 ff Personalgesetz, PG, BSG 153.01

<sup>22</sup> Art. 65 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; BSG 155.21

**Art. 88**

Wahlen

Wahlen nach diesem Organisationsreglement werden erstmals für die Amtsperiode vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 durchgeführt.

**Art. 89**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Veröffentlichung der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in den amtlichen Anzeigern in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 28. Mai 2008 / 23.11. 2011 auf.

## **ANHANG: KOMMISSIONEN**

### **1. Sprachgemeinschaftskommissionen**

- 1.1. Vier (4) Sprachgemeinschaftskommissionen (deutsch, französisch, italienisch, spanisch).
- 1.2. Präsidium von Amtes wegen: Ressortvorsteher/in einer Sprachgemeinschaft
- 1.3. Mitgliederzahl: 3 – 6
- 1.4. 1 Vertreter/in der Pastoral ohne Stimmrecht
- 1.5. Wahlorgan für die nichtpastoralen Mitglieder: Kirchgemeinderat
- 1.6. Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat
- 1.7. Aufgaben und Kompetenzen
  - Erarbeitet in Zusammenarbeit mit seinem pastoralen Verantwortlichen das Budget seiner Sprachgemeinschaft, damit das Pastoralteam das pastorale Programm seiner Gemeinschaft umsetzen kann.
  - Legt mit seinem pastoralen Verantwortlichen den Bedarf an Änderung, Renovierung oder Neuanschaffung von Infrastruktur, zur Erfüllung der pastoralen Bedürfnisse fest
  - Arbeitet dazu mit der Baukommission hauptsächlich über die Gebäudeverantwortlichen zusammen, die auch Mitglieder der Baukommission sind.
  - Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets ihrer Sprachgemeinschaft.



## 2. Baukommission

### 2.1. Mitgliederzahl: 6-9

Präsidium von Amtes wegen: Ressortvorsteher/in Bau des Kirchgemeinderates

+ 5 Zentrumsbauverantwortliche: St Maria, Bruder Klaus, Christ König, Murtenstrasse 48-50, Péry

+ 0-3 Mitglieder

+ 1 Sekretär/in von der Verwaltung delegiert, ohne Stimmrecht

### 2.2. Vertreter/in der Pastoral ohne Stimmrecht: 1-2

### 2.3. Wahlorgan für die nichtpastoralen Mitglieder: Kirchgemeinderat

### 2.4. Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

### 2.5. Aufgaben und Kompetenzen

- Erstellt das Unterhaltsbudget und die Investitionsplanung für die baulichen Massnahmen
- Verantwortet den Gebäudeunterhalt und die Umsetzung der Investitionen
- Leitet Notmassnahmen ein und meldet Schäden und Mängel
- Arbeitet mit den Sprachgemeinschaftskommissionen und den Hauswarten zusammen
- Hat finanzielle Kompetenzen im Rahmen des Unterhalts- und Investitionsbudgets der Kirchgemeinde
- Die Verordnung regelt die Organisation

### 3. **Diakoniekommission**

- 3.1 Präsidium von Amtes wegen: Ressortvorsteher/in Diakonie des Kirchgemeinderates
- 3.2 Mitgliederzahl: 7 – 11, wovon 1-2 Mitglied/er auf Vorschlag der Pastoral gewählt werden und 0-2 Mitglieder auf Vorschlag der Kirchgemeinderäte Pieterlen und La Neuveville
- 3.3 Mitglieder von Amtes wegen (ohne Stimmrecht): von der KG angestellte Sozialarbeiter/innen
- 3.4 Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 3.5 Wahlorgan: Kirchgemeinderat
- 3.6 Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat
- 3.7 Untergeordnete Stellen
  - Sozialstellen
- 3.8 Aufgaben
  - Begleitet soziale Institutionen, welche von der Kirchgemeinde unterstützt werden bzw. bei welchen die Kirchgemeinde Mitglied ist.
  - Erstellt das Budget der Kommission zuhanden des Kirchgemeinderates.
  - Bearbeitet Gesuche von sozialen Institutionen und stellt Antrag zuhanden des Kirchgemeinderats, ausgenommen Pfarreigeld.
  - Beurteilung und Information von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit zuhanden Kirchgemeinderat.
- 3.9 Entscheidbefugnisse
  - Entscheidet über Gesuche um Beiträge an Institutionen und um Einzelhilfe im Rahmen des verfügbaren Budgetkredites.
  - Vergabe von Projektbeiträgen im Rahmen der verfügbaren Budgetkredite.

**Änderungstabelle**

| <b>Element</b>                           | <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Aenderung</b> |
|--|------------------|----------------------|------------------|
| Erlass                                   | 09.12.2015       | 01.01.2016           | Erstfassung      |
| Anhang 1 : Zentrumskommission            | 14.11.2018       | 01.01.2019           | Geändert         |
| Anhang 2 : Sozialkommission              | 14.11.2018       | 01.01.2019           | Aufgehoben       |
| Anhang 2 : Diakoniekommission            | 14.11.2018       | 01.01.2019           | Eingeführt       |
| Anhang 3 : Eine Welt Kommission          | 14.11.2018       | 01.01.2019           | Aufgehoben       |
| Art. 17 d                                | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |
| Art. 18 Abs. 1 b, e                      | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |
| Art. 18 Abs. 2 c                         | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |
| Art. 19 Abs. 1, 2 *                      | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |
| Art. 20 Abs. 1 *                         | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |
| Art. 21 Abs. 1                           | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |
| Art. 21 Abs. 2                           | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Eingeführt       |
| Art. 26 Abs. 1                           | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |
| Art. 29                                  | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |
| Art. 32 Abs. 1, 2 *                      | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |
| Art. 38                                  | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |
| Art. 42 Abs. 1                           | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |
| Art. 42 Abs. 2                           | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Eingeführt       |
| Art. 43                                  | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Aufgehoben       |
| Art. 66 Abs. 1                           | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |
| Art. 66 Abs. 2                           | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Aufgehoben       |
| Art. 70 Abs. 2                           | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |
| Art. 77 Abs. 1, 2                        | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |
| Art. 78 Abs. 2                           | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |
| Kapitel 3.4 Titel                        | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |
| Anhang 1 : Sprachgemeinschaftskommission | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |
| Anhang 2 : Baukommission                 | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Eingeführt       |
| Anhang 3 : Diakoniekommission            | 01.09.2020       | 01.12.2020           | Geändert         |

\* nur die französische Formulierung wurde angepasst